

(2) Wird im Einzelfalle die für den Direktbezug ab Werk vorgesehene Mindestmenge nicht erreicht oder muß den Umständen nach eine Spezifikation von Lieferungen durch die Deutschen Handelszentralen erfolgen, so beliefern sie die Staatlichen Kreiskontore im Streckengeschäft. Hierbei berechnen die Deutschen Handelszentralen zu ihren Gunsten höchstens $\frac{1}{2}$ der zulässigen Handelsspanne auf den Werksabgabepreis.

(3) Beziehen die Staatlichen Kreiskontore ausnahmsweise ab Lager der Deutschen Handelszentralen Kleinstmengen, die nicht über Strecke geliefert werden können, so ist die Handelsspanne zwischen den beteiligten Organen zu teilen. Dabei haben die Deutschen Handelszentralen den zur Deckung ihrer Kosten notwendigen Anteil an der Handelsspanne genau zu ermitteln.

(4) Die Belieferung der Staatlichen Kreiskontore im Strecken- und im Lagergeschäft durch die Deutschen Handelszentralen bedarf der Abstimmung mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 5

Die Bevorratung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln für besondere Fälle obliegt für den örtlichen Bedarf den Vereinigungen der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG). Bei den Staatlichen Kreiskontoren ist im Einvernehmen mit der Deutschen Handelszentrale Chemie, Abteilung

Düngemittel und Pflanzenschutz, eine Reserve für den Ausgleich des Kreisbedarfs zu bilden.

Berlin, den 20. Dezember 1951

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Scholz
Minister

Anordnung über die Einführung einheitlicher Größen bei der Herstellung von Zigarettenpapier in Blättchen.

Vom 15. Dezember 1951

Gemäß § 23 Abs. 14 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahrplanes der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 187) wird zwecks Einsparung volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe angeordnet:

§ 1

Die Größe des Zigarettenpapiers wird auf 67X37 mm festgesetzt.

§ 2

Zigarettenpapier in Blättchen darf in anderen Größen nicht mehr hergestellt werden.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1952 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1951

Ministerium für Leichtindustrie
Dr. Feldmann
Minister

Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 40 vom 21. Dezember 1951 enthält:

Bekanntmachung vom 5. Dezember 1951 über die Erteilung von Sammlungsgenehmigungen 139

Seite

Verfügung vom 15. Dezember 1951 über die Führung der Bezeichnung „Frau“ durch unverheiratete weibliche Personen

140